Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Öffentliche Bekanntmachung 2

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Bürgerfragestunde

Erläuterungen für Bürger GL/0002/2021 3

TOP Ö 2 Genehmigung des Protokolls der 8. Stadtratssitzung vom 18.01.2021

Erläuterungen für Bürger GL/0003/2021 4

TOP Ö 3 Verabschiedung des Haushaltsplanes und Erlass der Haushaltssatzung 2021

Erläuterungen für Bürger FV/0001/2021 5

TOP Ö 4 Verabschiedung des Finanzplanes von 2022 bis 2024

Erläuterungen für Bürger FV/0002/2021 6

TOP Ö 5 Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Altdorf

Erläuterungen für Bürger KA/0001/2021 7

TOP Ö 6 Verkaufsoffene Sonntage 2021

Erläuterungen für Bürger BÜA/0002/2021 8

TOP Ö 7 Vollzug der Baugesetze; Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 42a "Am Ernhofer Weg"

Erläuterungen für Bürger SBA/0059/2021 10

Bürger Anlage BP42a_Geltungsbereich_20210113 SBA/0059/2021 11

TOP Ö 8 Festlegung des Straßennames des Baugebietes Nr. 52 "Im Eggerten" Ortsteil Waldspitze

Erläuterungen für Bürger SBA/0072/2021 12

TOP Ö 9 Widmung einer Stichstraße an der Weinhofer Straße nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Erläuterungen für Bürger SBA/0069/2021 13

Stadt Altdorf b. Nürnberg

STADT ALTDORF
b.Nürnberg

Altdorf, 08.02.2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den **15.02.2021**, Beginn***:*** **18:30 Uhr**, findet die **9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im Kulturtreff am Baudergraben statt.

Tagesordnung:

1. **Bürgerfragestunde**
2. **Genehmigung des Protokolls der 8. Stadtratssitzung vom 18.01.2021**
3. **Verabschiedung des Haushaltsplanes und Erlass der Haushaltssatzung 2021**
4. **Verabschiedung des Finanzplanes von 2022 bis 2024**
5. **Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Altdorf**
6. **Verkaufsoffene Sonntage 2021**
7. **Vollzug der Baugesetze; Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 42a "Am Ernhofer Weg"**
8. **Festlegung des Straßennamens des Baugebietes Nr. 52 "Im Eggerten" Ortsteil Waldspitze**
9. **Widmung einer Stichstraße an der Weinhofer Straße nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz**

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 08.02.2021 bis 18.02.2021

TOP Ö 1

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Informationsvorlage

Vorlage Nr.: GL/0002/2021

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 19.01.2021

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	15.02.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Bürgerfragestunde

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

TOP Ö 2

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/0003/2021

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 19.01.2021

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	15.02.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Genehmigung des Protokolls der 8. Stadtratssitzung vom 18.01.2021

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 8. Stadtratssitzung vom 18.01.2021.

TOP Ö 3

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FV/0001/2021

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 02.02.2021

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	15.02.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Verabschiedung des Haushaltsplanes und Erlass der Haushaltssatzung 2021

Der Haushalt 2021 wurde im Hauptausschuss vorberaten und wird an den Stadtrat als PDF-Dokument ausgereicht.

Die gefassten Beschlüsse sind eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Haushalt 2021, der im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils **34.286.200 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils **15.605.500 €**, somit gesamt mit **49.891.700 €** abschließt.
Der Haushalt 2021 wird genehmigt, die Haushaltssatzung, die einen Bestandteil des Beschlusses bildet, und dem Protokollbuch beiliegt, wird erlassen.

Der 1. Bürgermeister bzw. seine Stellvertreter werden weiterhin ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsplanansätze über Umschuldungen zu entscheiden und über die Deckungsreserve zu verfügen. Der Stellenplan 2021 wird genehmigt.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FV/0002/2021

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 02.02.2021

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	15.02.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Verabschiedung des Finanzplanes von 2022 bis 2024

Der Finanzplan für das Rechnungsjahr 2022 bis 2024 wurde erstellt und an den Stadtrat ausgereicht.

Der Finanzplan ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan. Ohne Finanzplan gibt es damit keinen rechtsgültigen Haushaltsplan.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Finanzplan bis zum Haushaltsjahr 2024. Der Finanzplan wird genehmigt.

TOP Ö 5

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: KA/0001/2021

Federführung: Kultur- und Tourismusamt	Datum: 25.01.2021

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	15.02.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Altdorf

---

Gebührenerhöhung - Änderung von §2 der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Altdorf vom 26.02.2015

Um die Einnahmen der städtischen Musikschule Altdorf der Kostenentwicklung anzupassen, legt die Verwaltung dem Stadtrat drei Vorschläge zur Erhöhung der Schulgeldbeträge vor (siehe Anlage).

Die Gebührensatzung ist gegliedert in:
Gebühren ohne Einheimischenabschlag § 2(1) für auswärtige Schüler*innen,
Gebühren mit Einheimischenabschlag §2(2) für Schüler*innen aus dem Gemeindegebiet der Stadt Altdorf.

Bei insgesamt 374 Fachbelegungen (Stand 1.12.2020) sind lediglich sechs auswärtige Schüler*innen angemeldet. Daher haben die Gebühreneinnahmen unter Ziffer 1 nur eine marginale Bedeutung.

Die Verwaltung empfiehlt eine Schulgelderhöhung gemäß Vorschlag 2, um die deutliche Steigerung der Einnahmen zu erzielen. Hierbei würde die Sozialverträglichkeit weiterhin gewahrt bleiben.

Vorschlag 1 stellte den am niederschwelligsten Zugang zum Unterricht der städtischen Musikschule dar.

Vorschlag 3 würde durch die gleichzeitige Absenkung von Geschwisterermäßigung die Familien in besonderem Maße belasten und käme einer "doppelten" Gebührenerhöhung gleich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Änderung in §2 der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule gemäß Vorschlag 2 der Verwaltung ab dem Schuljahr 2021/2022.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BÜA/0002/2021

Federführung: Bürgeramt	Datum: 26.01.2021

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	15.02.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Verkaufsoffene Sonntage 2021

Altdorf Aktiv e.V., beantragt die Festsetzung von Veranstaltungen (Trödelmarkt / Fischmarkt) als Jahrmarkt für den 07.03., 09.05. und 07.11.2021 am Oberen und Unteren Markt, so dies unter Corona-Auflagen möglich ist.
Aufgrund der Terminierung dieser Veranstaltungen ist es notwendig, eine Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an diesen Sonntagen zu erlassen. Das Landratsamt wurde um Stellungnahme gebeten, diese liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

RECHTSVERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Altdorf b. Nürnberg an Sonntagen im Jahr 2021.

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg erlässt gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I Seite 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I Seite 1186) i. V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktenrechts (ASIMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. Nr. 25 Seite 956) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verkaufsstellen im „Alten Stadtgebiet“ (ohne Ortsteile) dürfen am

Sonntag, 07.03.2021 anlässlich des Trödelmarktes
Sonntag, 09.05.2021 anlässlich des Fischmarktes
Sonntag, 07.11.2021 anlässlich des Trödelmarktes

während der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) und die Vorschriften des § 17 LSchlG sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Altdorf b. Nürnberg, 15.02.2021

Tabor
Erster Bürgermeister

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Erlass der Verordnung vorbehaltlich evtl. Corona-Auflagen zu

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0059/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 11.01.2021

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	15.02.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 42a "Am Ernhofer Weg"

In der Sitzung des Stadtrates vom 21.12.2020 wurde letztmalig über das weitere Vorgehen hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 42/42a beraten.
In dieser Sitzung wurde beschlossen, dass sich der erste Bauabschnitt über die gesamte in dieser Sitzung vorgestellte Fläche erstrecken soll.
Auf die Unterlagen dieser Sitzung wird Bezug genommen und hingewiesen.

In der heutigen Sitzung soll nun der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 42a entsprechend des Beschlusses aus der Sitzung vom 21.12.2020 gefasst werden.

Wie üblich wird empfohlen, den neuen Bebauungsplan entsprechend der geografischen Lage „Am Ernhofer Weg“ zu nennen.

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42a „Am Ernhofer Weg“

Beschluss 2
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, dass für den Bebauungsplan Nr. 42a „Am Ernhofer Weg“ ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird.

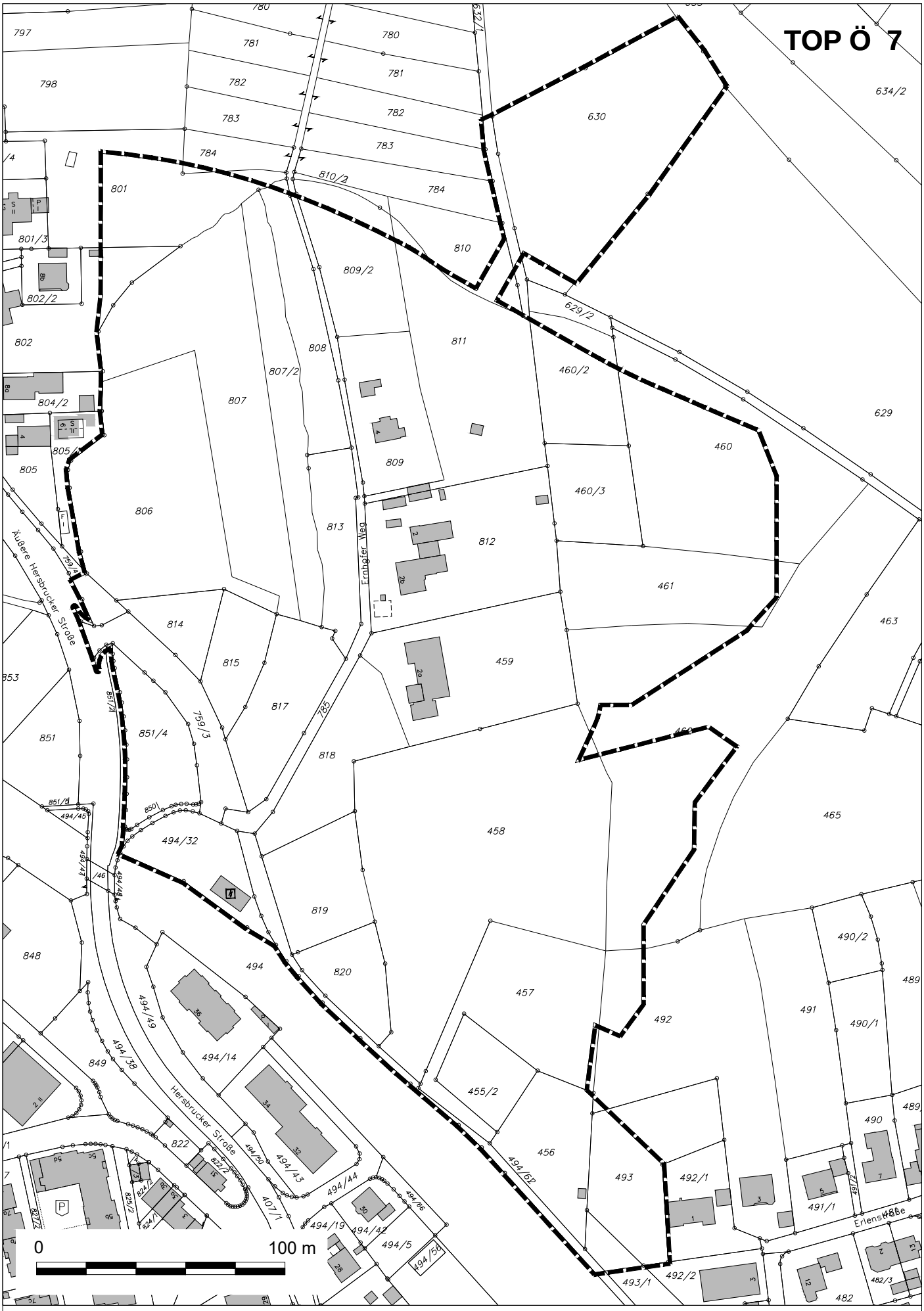

Stadt Altdorf b. Nürnberg

13.01.2021

STADT ALTDORF b.Nürnberg

Bebauungsplan Nr. 42 a
Geltungsbereich

Maßstab 1:2.000

GROSSER-SEEGER & PARTNER
Stadtplaner Landschaftsarchitekt Bauingenieur

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0072/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 04.02.2021

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	15.02.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Festlegung des Straßennames des Baugebietes Nr. 52 "Im Eggerten" Ortsteil Waldspitze

---

Aufgrund der nun eingetretenen Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 52 „Im Eggerten“ für das neue Baugebiet im Ortsteil Waldspitze ist nunmehr der Name der öffentlichen Straße sowie ggf. des kleinen Quartiersplatzes im Süden festzulegen.

Die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche – und damit die Voraussetzung für die gesicherte Erschließung – kann leider erst nach erfolgter Übernahme der neuen Flurnummern in das Kataster erfolgen. Diese liegen leider noch nicht vor.

Hinsichtlich der Namensfindung der Straße sowie des Platzes liegt bereits seit Mai 2019 ein Vorschlag der Lebenshilfe Nürnberger Land als Eigentümer der Flächen vor.

Diese schlägt für die Straßenbenennung die Bezeichnung „Dr.-Raimund-Ott-Straße“ vor, da es die Lebenshilfe der Fürsprache des Hr. Dr. Ott zu verdanken hätte, das Grundstück aus dem Erbe von Fr. Kunigunde Meier erhalten zu haben.

Um auch Frau Meier selbst entsprechend zu würdigen, schlägt die Lebenshilfe dazu vor, der Dame auf dem kleinen Quartiersplatz einen Gedenkstein zu errichten und diesen Platz nach ihr zu benennen.

Alternativ wäre es rein rechtlich möglich und üblich, die Benennung anhand des Flurnamens „Im Eggerten“ zu wählen.

Beschluss Alternative 1:
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, die noch zu widmende Ortsstraße im Baugebiet Nr. 52 „Im Eggerten“ mit dem Straßennamen „Dr.-Raimund-Ott-Straße“ zu versehen. Der Quartiersplatz soll den Namen „Kunigunde-Meier-Platz“ erhalten und ein entsprechender Gedenkstein errichtet werden.

Beschluss Alternative 2:
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, die noch zu widmende Ortsstraße im Baugebiet Nr. 52 „Im Eggerten“ entsprechend der historischen Flurbezeichnung mit dem Straßennamen „Im Eggerten“ zu versehen.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0069/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 02.02.2021

Gremium	**Termin**	**Status**
Stadtrat der Stadt Altdorf	15.02.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Widmung einer Stichstraße an der Weinhofer Straße nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

---

Bei dem zu widmenden Stichweg an der Weinhofer Straße, Flur-Nr. 209, Gemarkung Grünsberg, dem sog. „Schlagweg“, handelte es sich bisher um einen Privatweg. Dieser Weg dient der Erschließung der Anwesen Weinhofer Straße 1 bis 3 und wurde im Jahr 2019 von der Stadt Altdorf als öffentliche Verkehrsfläche übernommen. Die Übernahme durch die Stadt wurde am 27.11.2019 beurkundet.

Im Rahmen der Beurkundung wurde den bisherigen Anteilseignern vertraglich zugesichert, dass der asphaltierte Bereich bereits erstmalig hergestellt ist, so dass hierfür keine Erschließungs-kosten nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) anfallen.

Des Weiteren wurde vereinbart, dass die überlassenen Wegeflächen (Straßenfläche und Fläche des Wendehammers) - nach erfolgter Vermessung und Verschmelzung zu einem Flurstück – dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Dies ist nun auch abgeschlossen, so dass der Stichweg abschließend noch gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Straßen und Wegegestzes (BayStrWG) zu widmen ist. Der Weg hat die Funktion einer Ortsstraße. Zusätzlich wird eine Widmungsbeschränkung für den Anliegerverkehr verfügt.

Beschlussvorschlag:

Im Vollzug des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird die nachfolgend genannte Straße als **Ortsstraße** im Sinne von Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet:

Stichstraße an der Weinhofer Straße, Flur-Nr. 209, Gemarkung Grünsberg, sog. „Schlagweg“

Anfangspunkt:	Abzweigung von der Weinhofer Straße zwischen den Flur-Nrn. 208 und 230/1
Endpunkt:	Wendehammer, an der Westgrenze der Flur-Nr. 209/1
Länge:	93 Meter
Widmungsbeschränkung:	Nur Anliegerverkehr

Träger der Straßenbaulast: Stadt Altdorf b. Nürnberg

Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte der Widmung nach BayStrWG durchzuführen.